



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

Landesverband Niedersachsen e.V.

Im Niedernfeld 4A

31542 Bad Nenndorf

Stephan Schulz
LV Leiter Ausbildung
Ausbildung@niedersachsen.dlrg.de

Januar 2019

Information und Empfehlung des Landesverbandes Niedersachsen

zum Umgang mit den „Bestimmungen für den Schulsport
(RdErl. d. MK v. 1.9.2018 - 24 - 52 100/1 – VORIS 22410 –)
insbesondere zu den Punkten

**3.1 Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ und
3.1.8 Fachliche Voraussetzungen.**

Hinweis: Diese Information ersetzt die Information des Landesverbandes vom 30.06.2014

Die Vertreter des DLRG Landesverbandes Niedersachsen haben aufgrund der Aufforderung des Niedersächsischen Kultusministeriums eine Stellungnahme und Änderungsvorschläge zu dem geplanten Runderlass „Bestimmungen für den Schulsport“ verfasst und dem zuständigen Referat am 26.06.2018 zurückgemeldet. In der Veröffentlichung des verabschiedeten Erlasses des Kultusministeriums im September 2018 sind unsere Vorschläge weitestgehend nicht berücksichtigt worden.

Es gelten auszugsweise folgende Vorgaben des Ministeriums für die Lehrkräfte:

3.1.8 Fachliche Voraussetzungen

eine Person nach Nr. 2.1 muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- bei einer Wassertiefe bis zu 1,35 m: der Nachweis des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze,
- bei einer Wassertiefe über 1,35 m: der Nachweis der Rettungsfähigkeit gemäß Punkt 3.1.9,
- aktueller Kenntnisstand über lebensrettende Sofortmaßnahmen

3.1.9 Nachweis der Rettungsfähigkeit

eine Person nach Nr. 2.1 muss bei einer Wassertiefe über 1,35 m über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK oder des ASB Bronze,
- den aktuellen Kenntnisstand über die Fähigkeit zum Retten und
- Kompetenzen über die Anwendung notwendiger Maßnahmen der Ersten Hilfe und zur Herz-Lungen-Wiederbelebung.

Für Schwimmbäder bis zu einer Wassertiefe von 3 m gilt das Rettungsschwimmabzeichen Bronze als ausreichender Nachweis der Rettungsfähigkeit.

Eine wichtige Einflussgröße bezüglich der Rettungsfähigkeit der Person nach Nr. 2.1 ist auch die Wassertiefe des Beckens. Diese oder dieser ist nur hinreichend rettungsfähig, wenn sie oder er in der Lage ist, von jeder Stelle und aus jeder Tiefe des Schwimmbeckens eine verunfallte Person an die Wasseroberfläche zu bringen. Personen nach Nr. 2.1, die Bewegungsangebote im Schwimmen erteilen, sind grundsätzlich dazu verpflichtet, selbst sicherzustellen, dass sie im oben beschriebenen Sinn rettungsfähig sind und Maßnahmen der Ersten Hilfe und zur Herz-Lungen-Wiederbelebung anwenden können. Ferner müssen sie ihre Rettungsfähigkeit im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung dem jeweils aktuellen Kenntnisstand und den Gegebenheiten der Schwimmstätte anpassen.

Volksbank in Schaumburg eG
IBAN: DE24 2559 1413 7306 6001 00
BIC: GENODEF1BCK
UST-IdNR: DE 115 665 788
Gläubiger-Identifikationsnummer
DE25ZZ00000198563

Rechtsform: eingetragener Verein (e.V.)
Amtsgericht: Hannover, VR 2835
Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB
Präsident Dr. Oliver Liersch
Vizepräsidenten: Prof. Dr. Steffen Warmbold,
Jürgen Seiler, Sari-Angès Thren

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, im Deutschen Spendenrat, Mitglied der International Life Saving Federation (ILS) und der ILS-Europe.

Personen nach Nr. 2.1, die Schwimmunterricht in Schwimmbädern mit über 3 m Wassertiefe erteilen, müssen zusätzlich zum Rettungsschwimmabzeichen Bronze nachweisen, dass sie einen etwa 5 kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckens heraufholen und zum Beckenrand bringen können. Dieser Nachweis kann auch schulintern, z. B. im Rahmen einer gemeinsamen Praxisschulung durch die Sportfachkonferenz, erbracht werden.

Es gilt, dass die Rettungsfähigkeit alle drei Jahre zu aktualisieren ist.

Inhalt der Aktualisierung der Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben ist die erweiterte „Kombinierte Übung“ des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK, des ASB – Bronze. Als Nachweis der Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben muss die Person nach Nr. 2.1 die „Kombinierte Übung“ ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge erfüllen:

- 15 m Anschwimmen in Bauchlage
- Abtauchen auf 2 bis 3 m Wassertiefe und Heraufholen eines 5-kg-Tauchringes oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen,
- Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff,
- 15 m Schleppen einer Partnerin oder eines Partners,
- Anlandbringen der oder des Geretteten und
- Vorführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW).

Es gelten weiterhin die Kritikpunkte der DLRG, dass die vom Kultusministerium aufgestellten Bedingungen für den Nachweis der Rettungsfähigkeit aus der Sicht der DLRG nicht ausreichen, da noch nicht einmal die Bedingungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Bronze zu Grunde gelegt wurden (Empfehlung der DLRG ist das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber). Ebenso wie die Möglichkeit, dass Personen ohne eine gültige Lehrbefähigung im Rettungsschwimmen diese Weiterbildung durchführen dürfen.

Trotz der weiterhin unterschiedlichen Positionen empfiehlt der Landesverband den örtlichen Gliederungen folgendes Verfahren:

1. Jede Örtliche Gliederung sollte, sofern Sie Interesse an einer Kooperation mit Schulen hat, Kontakt zu den örtlichen Schulen aufnehmen und ein Angebot zur Durchführung der Lehrgänge gemäß Erlass unterbreiten.
2. Die örtliche Gliederung bestätigt den Teilnehmern des Lehrgangs lediglich die Erfüllung der Bedingungen gemäß Erlass (siehe Anhang), nicht aber die Rettungsfähigkeit. Damit geht die örtliche Gliederung im Falle eines Unfalls möglichen Regressansprüchen aus dem Weg.
3. Abnahmeberechtigt sind für die DLRG ausschließlich Lehrscheininhaber mit gültiger Lizenz.
4. Die örtlichen Gliederungen sollen Lehrgänge mindestens im Umfang von 4 Stunden anbieten.
5. Die Lehrgangsgebühr sollte mindestens 20 € pro Teilnehmer betragen.
6. Ein Lehrgang sollte 10 Personen als Mindestteilnehmerzahl haben.

gez. Stephan Schulz
Leiter Ausbildung Landesverband Niedersachsen

Teilnahmebestätigung



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

Landesverband Niedersachsen e.V.

Im Niedernfeld 4A

31542 Bad Nenndorf

Herr/Frau _____

Schule _____

hat am _____

den Nachweis für die Leistungen einer „Kombinierten Übung“ gem. Bestimmungen für den Schulsport (RdErl. d. MK v. 1.9.2018 - 24 - 52 100/1 – VORIS 22410) ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge erfüllt.

Dazu gehörten folgende Bedingungen:

- 15 m Anschwimmen in Bauchlage
- Abtauchen auf 2-3 m Wassertiefe und Heraufholen eines 5 kg-Tauchringes oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallenlassen
- Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff
- 15 m Schleppen eines Partners
- Anlandbringen des Geretteten
- Vorführung der Herz- Lungen- Wiederbelebung (HLW)

Zusatzleistung:

Es wurde eine Tauchtiefe von _____ m nachgewiesen.

Stempel der OG:

Prüfer:

Lehrscheinnummer:

Ort / Datum

Unterschrift des Durchführenden/Funktion

Empfehlungen zur Durchführung:
Ausbildungsinhalte für Lehrgänge für Lehrkräfte gemäß
Bestimmungen für den Schulsport (RdErl. d. MK v. 1.9.2018 - 24 -
52 100/1 – VORIS 22410)



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft Niedersachsen e.V.

Im Niedernfeld 4A

31542 Bad Nenndorf

- Der Lehrgang sollte mind. 10 Teilnehmende, aber nicht mehr als 20 Teilnehmende haben.
- In der Regel sollten zwei Referenten den Lehrgang durchführen.
- Es sollten zwei Reanimationspuppen (möglichst mit Drucker) zur Verfügung stehen.
- Bei Einsatz von Puppen mit Drucker sollten die Druckauszüge (mit Namen der Teilnehmer versehen) für die spätere Nachweisführung archiviert werden.

I. Theoretische Grundlagen als Einführung:

Theorie Schwimmhalle, Umfang ca. 1 UE)

- Vertraut machen mit dem Bad
- Unfallschwerpunkte und Prävention
- Rechtsgrundlage der Aufsichtsführung
- Organisationsformen
- Fallbeispiele für Notfallsituationen

II. Übung v. Prüfungsbestandteilen:

(Praxisausbildung Schwimmhalle, Umfang ca. 1 UE)

- Überprüfung des Leistungsstandes der Teilnehmer
- Ggf. leistungsverbessernde Übungsformen bzw. Vertiefung einzelner Übungen

Folgende Bereiche würden sich zur Vertiefung anbieten:

- 25m Zeitschwimmen (Freistil: max. 30 Sekunden)
- 200m Schwimmen, davon 50 m in Rückenlage
- Kopfsprünge vom Beckenrand und eine Sprungtechnik für Flachwasser
- Tieftauchen/Streckentauchen (12m)
- Fähigkeit zur Vermeidung und nachrangig zum Lösen von Umklammerung
- 50 m Schleppen mit mind. 2 verschiedenen Griffen
- Streckentauchen
- Anlandbringen
- HLW

III. Überprüfung lt. Erlass: (ca. 2 UE)

Durchführung der Übung in angegebener Reihenfolge ohne Pause:

- 15 m Anschwimmen in Bauchlage
- Abtauchen auf 2-3m Wassertiefe und Herausholen eines 5kg- Tauchringes oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen
- Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff (Körperumklammerung von hinten mit/ohne Armeinschluss empfohlen)
- 15 m Schleppen eines Partners
- Anlandbringen des Geretteten/ Lagerung in stabiler Seitenlage
- Vorführung der Herz- Lungen-Wiederbelebung (HLW) - 5 Minuten